

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.
2. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
3. Abschlüsse und Vereinbarungen — insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern — werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

### II. Angebote und Aufträge

1. Unsere Angebote sind in bezug auf Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit unverbindlich und freibleibend. Die Abgabe eines Angebotes verpflichtet uns nicht zum Vertragsabschluss.  
Bei Auftragserteilung bedarf es unserer Auftragsbestätigung. Erfolgen Lieferungen innerhalb einer angemessenen Frist ab Lager, so gilt die übersandte Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung und Versandanzeige.
3. In Anrechnung kommen jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Das gilt auch für Auftragsaufträge.

### III. Qualitätsmerkmale, Mengen- und Ausführungstoleranzen

1. Die in der Auftragsannahme angegebenen Stückzahlen werden nach Möglichkeit von uns eingehalten. Abweichungen können jedoch vor allem bei Sonderanfertigungen und bei palettenverpackter Ware nicht beanstandet werden, sofern sie 20% nicht übersteigen.
2. Alle Angaben betreffend Gewicht, Inhalt, Maße usw. sind als Durchschnittswerte anzusehen; soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen als gestattet.
3. Für die physikalischen Eigenschaften und die chemische Beständigkeit unserer Erzeugnisse sowie für das genaue Einhalten von vorgeschriebenen Farbtönen übernehmen wir keine Garantie.

### IV. Formen und Werkzeuge

1. In der Auftragsbestätigung festgelegte Kostenanteile für die Bereitstellung (Beschaffung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung) von Formen oder Formteilen trägt der Käufer. Die Schuldverpflichtung des Käufers entsteht, sobald die Formen verwendungsbereit sind. Die Formen bleiben auch nach Bezahlung der Entgelte durch den Käufer unser Eigentum.
2. Wir verpflichten uns, die Formen, deren Kosten der Käufer anteilig getragen hat, während der Dauer seines Auftrages nur für diesen zu verwenden. Wir verpflichten uns ferner, jede Form bis zum natürlichen Verschleiß für die Erfüllung weiterer Kaufverträge mit dem Käufer bereitzustellen. Diese Verpflichtungen erlöschen, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des jeweils letzten Kaufvertrages, für dessen Erfüllung die Form benötigt wird, kein weiterer Kaufvertrag dieser Art zustande kommt.
3. Für Waren, die nach Mustern, Zeichnungen oder Angaben des Käufers angefertigt werden, übernimmt der Käufer die volle Haftung bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, und stellt uns von jedweden Ansprüchen Dritter frei. Wir sind zu Nachforschungen nicht verpflichtet.
4. Soweit wir nach eigenen Zeichnungen, Mustern oder Modellen liefern, sind diese nur verbindlich für die äußere Formgebung und technische Ausführung.

### V. Beanstandungen

1. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware und vor etwaiger Weitergabe an Dritte schriftlich anzugeben.
2. Weitergabe der Ware an Dritte oder Versand in das Zollausland gelten als vorbehaltlose Annahme der Ware.
3. Etwaige Beanstandungen der Qualität der Ware müssen vor deren Verwendung oder Benutzung bekanntgegeben werden. Werden Fehler erst bei der Verwendung (z. B. beim Befüllen) erkannt, so ist die Verwendung sofort einzustellen und der Lieferant in Kenntnis zu setzen.
4. Die Ware gilt mit ihrer Verwendung oder Benutzung als handelsüblich anerkannt und übernommen.
5. Bei von uns anerkannten Mängeln gewähren wir entweder einen angemessenen Preisnachlass oder nehmen die Ware zurück, um nach unserer Wahl durch frachtfreien Umtausch oder in bar Ersatz zu leisten.
6. Ansprüche können jedoch nur geltend gemacht werden, soweit der Ausfall wegen dieser Mängel 2% der gesamten Auftragsmenge übersteigt, bei Materialfehlern auch nur soweit, wie die Reklamation von unseren Zulieferern anerkannt wird.
7. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, können gegen uns nicht geltend gemacht werden. Hierunter fallen vor allem Schäden, die durch den Verlust von Füllgut oder durch ausgelauenes Füllgut entstanden sind, ferner auch solche Schäden, die dadurch eintreten sind, dass das Füllgut unbrauchbar geworden ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
8. Verzugsstrafen können ebenfalls nicht gegen uns geltend gemacht werden.

9. Wir leisten Gewähr für die Brauchbarkeit der Packungen für ein bestimmtes Füllgut nur, wenn wir diese Gewährleistung ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Der Mängelanspruch verfällt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch uns.

### VI. Verpackung

1. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Verpackung nach unserer Wahl.
2. Wir unterscheiden zwischen Einwegverpackungen und Leihverpackungen.  
Geliehene Packmittel (Insbesondere Paletten, Boxpaletten und Behälter) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Eingang an uns kostenfrei zurückzusenden.
3. Werden derartige Verpackungsmittel nicht innerhalb der handels- und branchenüblichen Frist von längstens 3 Monaten zurückgeschickt, sind wir berechtigt, von diesem Zeitpunkt an angemessene Mietgebühren zu verlangen.
4. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verlust von leihweise überlassenen Packmitteln dem Käufer den vollen Wiederbeschaffungswert zu berechnen.

### VII. Lieferungsverpflichtungen

1. Für Angaben über ungefähre Lieferfristen in der Auftragsannahme gilt die Zulässigkeit einer 50%igen Überschreitung der Frist als vereinbart. Unsere diesbezüglichen Mitteilungen gelten nicht als vertragliche Zusage.
2. Ereignisse mit höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder bei unseren Vorlieferanten eintreten.
4. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
5. Kommt eine Vertragspartei in bezug auf Annahme oder Lieferung in Verzug, so kann die andere Vertragspartei von ihrem Rücktrittsrecht nur hinsichtlich des Teiles des Kaufvertrages Gebrauch machen, der sich auf noch nicht vereinbarungsgemäß erfolgte und abgeordnete Teillieferungen bezieht.
6. Die Endabnahmetermine von Auftragsaufträgen sind jeweils aus der Auftragsbestätigung zu ersehen.
7. Bei Nichterfüllung des Auftragsauftrages seitens des Käufers sind wir berechtigt, Abnahme und Zahlung oder gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu fordern.
8. Gerät der Käufer nach Abnahme einer oder einzelner Teillieferungen in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Abnahme und Zahlung für bereits angefertigte oder disponierte Ware sofort zu fordern, ohne den Endabnahmetermin des Auftragsauftrages abzuwarten und für die eventuell verbleibende Restmenge (die noch nicht hergestellt ist) vom Vertrag zurückzutreten.

### VIII. Abnahmeverpflichtungen

1. Der Käufer ist zur unverzüglichen Abnahme der gekauften Ware verpflichtet, sobald diese zur Übernahme bereitsteht.
2. Angeliessene Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Käufer abzunehmen.
3. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung auf Abschlüsse gilt als abzurechnendes Geschäft.
4. Bedarf es für die Modalitäten des Versandes der gekauften Ware zu dem Inhalt der Auftragsannahme ergänzender Hinweise des Käufers, so gehört es zu dessen Abnahmepflicht, uns diese Hinweise rechtzeitig mitzuteilen.

### IX. Transportrisiko

1. Unbeschadet einer etwa auf Wunsch und für Rechnung des Käufers von uns abgeschlossenen Transportversicherung erfolgt der Versand aller Waren auf Gefahr des Käufers.
2. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für solche Schäden, die durch Bruch während des Versandes der Ware entstehen.
3. Falls keine diesbezüglichen Hinweise in der Auftragsannahme enthalten sind, wählen wir die beste Transportart nach unserem Ermessen.

### X. Rechnungsstellung

Die Berechnung erfolgt unter dem Datum des Warenversandes.

### XI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsbedingungen gehen entweder aus dem Angebot oder aus der Auftragsbestätigung oder aus der Rechnung hervor. Bei Abweichungen ist die Rechnung maßgebend.
2. Schecks, Wechsel und Akzepte werden nur zahlungshalber angenommen. Ihre Schriftformen erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden 5 % über den jeweiligen Landeszentralbank-Diskont mindestens aber 5 % als Verzugszinsen oder als Diskontspesen berechnet.
4. Eingehende Zahlungen werden jeweils immer auf die ältesten fälligen Forderungen angerechnet. Eine anderweitige Bestimmung des Käufers ist nur zulässig, wenn und insoweit der gezahlte Betrag die am Tage der Zahlung fälligen Forderungen übersteigt.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.
6. Gerät der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, uns auf Verlangen für ausstehende Lieferungen unverzüglich Vorauszahlungen zu leisten oder Sicherstellung durch unwiderrufliches Bankkreditiv zu gewähren.

### XII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch unserer Saldo-Forderung, unser Eigentum (Vorbehaltswaren), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
3. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinanderstehen: unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren.
4. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentums-Rechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwarthet.
5. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware.
6. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
7. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern.
8. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltswaren ist er nicht berechtigt.
9. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
10. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung — Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.
11. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten.
12. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
13. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
14. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

### XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt München. Dieser Platz gilt ebenfalls als Gerichtsstand.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### XIV. Übertragbarkeit des Vertrages

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur in gegenseitigem Einverständnis übertragen.

### XV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. (10/70)